



UNABHÄNGIGER
FINANZSENA

Außenstelle Wien
Senat 9

GZ. RV/3521-W/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 21/22 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2000 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die getroffenen Feststellungen sowie die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Strittig ist die Anerkennung von Werbungskosten für Weiterbildungsveranstaltungen i.H.v. 40.317 S.

Die Bw. war als Universitäts-Assistentin der Universitätsklinik Wien beschäftigt.

Für Weiterbildungsveranstaltungen begehrte die Bw. die Berücksichtigung von Werbungskosten i.H.v. 40.317 S wie folgt:

Werbungskosten	lt. Bw.	lt. Bescheid v. 23.7.2001 anerkannt:
Kongressreise 3.-4.5.2000 nach Hong Kong Flug: 9.398,50 Hotel: 5.002 (anteilig) Kongressgeb.: 4.637,69	19.038	0
Kongressreise 11.-15.10.2000 nach Wiesbaden Bahn: 247,29 Hotel: 1.350,12 Kongressgeb.: 497,41	2.095	0
Theorie- und Informationskurs (6.-7.3.2000) und Wirbelsäulen 1 Kurs (8.-12.3.2000) in Wien Kursgeb.: 5.700	5.700	5.700
Wirbelsäulen 2 Kurs (17.-21.6.2000) in Pörtschach Fahrt (330 km x 2 x 4,90): 3.234 Hotel: 1.250 (250 x 5N) Kursgeb.: 4.500	8.984	4.500
Wirbelsäulen 3 Kurs (23.-27.9.2000) in Wien Kursgeb.: 4.500	4.500	4.500

= Summe	40.317	14.700
----------------	---------------	---------------

Da aber die Bw. trotz Vorhalt vom 20. Juni 2001 dem Finanzamt nur Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen i.H.v. 14.700 S nachwies, wurden die geltend gemachten Aufwendungen vom Finanzamt nur insoweit berücksichtigt, als Beweismittel vorlagen.

Die Bw. erhab gegen den o.a. Bescheid Berufung und begründet diese im Wesentlichen folgendermaßen:

- Die Bw. besteh auf die Anrechnung der gesamten Werbungskosten, da diese berufsbedingt und daher unvermeidbar gewesen seien.
- Die Bw. sei als Universitäts-Assistentin der Universitätsklinik zur Weiterbildung und zur wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet gewesen.
Andernfalls wäre sie Gefahr gelaufen, den befristeten Dienstvertrag nicht verlängert zu bekommen.

Das Finanzamt wies die Berufung mittels Berufungsvorentscheidung vom 5. März 2002 als unbegründet ab und begründete dies u.a. wie folgt:

- Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten sei die Vorlage geeigneter Unterlagen, die die Angaben belegen würden.
- Da hinsichtlich der beantragten Werbungskosten neben den bereits berücksichtigten Unterlagen keine weiteren vorgelegt worden seien, habe die Berufung als unbegründet abgewiesen werden müssen.

Die Bw. stellte gegen den o.a. Bescheid einen Vorlageantrag an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und ergänzte ihr Berufungsbegehren im Wesentlichen folgendermaßen:

- Aus den vorgelegten Kursunterlagen gehe hervor, dass die Bw. dort Vorträge gehalten habe.
- Diese wissenschaftliche Tätigkeiten seien nicht nur notwendig für ihre Ausbildung, sondern auch für ihre Habilitation.
- Betreffend Hong Kong werde angemerkt, dass aus Gründen der zentralen Flughafenlage in Hong Kong ein Hinflug nur in Kombination mit einem Rückflug nach einem Aufenthalt von einer Woche zu erhalten sei. Damit werde der Flugverkehr limitiert.

- Da die Mehrkosten für den längeren Aufenthalt aber zu einer Kostenersparnis beim Flug geführt habe, seien lt. Höchstgericht auch solche Kosten anzuerkennen.
- Zusätzlich stelle die Bw. einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Mit Vorhalt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 3. September 2004 und 28. September 2004 wurde die Bw. nochmals ersucht, ihre erklärten Werbungskosten für diverse Fortbildungsveranstaltungen nachprüfbar zu belegen.

Diesem Ersuchen kam die Bw. mit ihren Schriftsätze vom 21. September 2004 und 12. Oktober 2004 vollinhaltlich nach.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wurde als erwiesen angenommen und der Entscheidung zu Grunde gelegt:

- a) Die Bw. besuchte von 2. bis 4. Mai 2000 "The 3rd Meeting of The Asia Pacific Musculoskeletal Tumors" in Hong Kong. Hotelübernachtungen waren aufgrund spezieller Fluglinienbedingungen (= mindestens 6 Übernachtungen, widrigfalls mit erhöhten Flug-Aufschlägen zu rechnen gewesen wäre) vom 1. bis 6. Mai 2000 erforderlich.
- b) Bei der Reise im Oktober 2000 zum Orthopädenkongress nach Wiesbaden trat die Bw. selbst als Vortragende auf.
- c) Zur beruflichen Weiterbildung absolvierte die Bw. im Jahr 2000 noch drei Wirbelsäulenkurse in Wien bzw. Pötschach.

Diese Feststellungen ergeben sich aus folgenden Schriftstücken der Bw. und wurden auf Grund folgender Umstände und Überlegungen getroffen:

- zu a) Der Fachkongress in Hong Kong wurde lt. Kongressprogramm vom 2. bis 4. Mai 2000 von 8 bis 19 Uhr abgehalten.
Lt. Auskunft des Reisebüros R war bei einem Flug mit der Lufthansa ein

Mindestaufenthalt von 6 Nächten vorgesehen; bei Reduzierung dieses Mindestaufenthaltes wäre mit einem Mehrpreis bis zum Doppelten des einfachen Flugpreises zu rechnen gewesen.

- zu b) Auch bei diesem Fachkongress handelte es sich um eine ganztägige Veranstaltung, dies ist den vorgelegten Vortragsunterlagen, der Hotelabrechnung sowie der Teilnahmebestätigung des Veranstalters T zu entnehmen.
- zu c) Den vorgelegten Teilnahmebestätigungen ist zu entnehmen, dass es sich bei diesen Kursen um ganztägige Veranstaltungen gehandelt hat (5 Tage mit 40 Kursstunden).

Dieser Sachverhalt war rechtlich folgendermaßen zu würdigen:

§ 16 Abs. 1 EStG 1988 normiert u.a.:

Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderung von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im folgenden ausdrücklich zugelassen ist.

Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 normiert u.a.:

Werbungskosten sind auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient (vgl. VwGH vom 22.11.1995, 95/15/0161).

Die (nahezu) ausschließliche berufliche Veranlassung von Kongressreisen ist durch Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen (vgl. VwGH vom 13.12.1988, 88/14/0002).

Spielen bei einer derartigen Reise auch private Belange eine Rolle, so sind die Reisekosten insgesamt nicht absetzbar (Aufteilungsverbot).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es zur Klärung der Frage, ob und inwieweit eine berufliche Veranlassung gegeben ist, zwingend der Mitwirkung des Steuerpflichtigen.

Da die Bw. im erstinstanzlichen Verfahren, dem Finanzamt nur in eingeschränktem Maße nachprüfbare Unterlagen über die erklärten Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung stellte, hat das Finanzamt zu Recht nur jene Aufwendungen berücksichtigen können, für die Beweismittel vorgelegt wurden.

Erst im zweitinstanzlichen Vorhalteverfahren, wurden von der Bw. zu den restlichen (vom Finanzamt nicht berücksichtigten) Aufwendungen zweifelsfreie nachprüfbare Nachweise für die erklärten Fortbildungskosten erbracht. Aus den vorgelegten Seminarprogrammen ist ersichtlich, dass diese keine Mischprogramme enthielten. Die Teilnahme an den Kursen wurde durch die Ausstellung von Zertifikaten auch bestätigt.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass aus folgenden Gründen davon auszugehen ist, dass im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung der erklärten Fortbildungsaufwendungen als Werbungskosten vorliegen und es sich nicht um nicht absetzbare Aufwendungen der Lebensführung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit.a EStG 1988 handelt:

- Aufgrund der ganztägig lehrgangsmäßig organisierten Fachveranstaltungen ist eine weitaus überwiegende berufliche Bedingtheit erkennbar.
- Die o.a. Fachveranstaltungen haben der Bw. Möglichkeiten geboten, Kenntnisse zu erwerben, die eine konkrete berufliche Verwertung gestatten.
- Die vorgelegten Seminarprogramme waren speziell und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer der Berufsgruppe der Bw. abgestellt, sodass sie jeglicher Anziehungskraft auf andere als in der spezifischen Richtung beruflich interessierte Teilnehmer entbehrten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aufgrund der am 21. September 2004 erfolgten Zurücknahme des Antrags der Bw. auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung, konnte von einer solchen abgesehen werden.

Beilagen: 2 Berechnungsblätter

Wien, 24. November 2004